

Friedhofgebührensatzung (FriedGebS)

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl.S. 153/BS 2020 – 1), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl.S. 319) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175/BS 610 – 10), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl.S. 25) sowie des § 28 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Friedhofssatzung -FriedS-) vom 12. Oktober 2009 i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 20.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Frankenthal (Pfalz) und der dortigen Einrichtungen sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen Leistungen der Stadt Frankenthal (Pfalz) werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

1. Personen, die nach § 9 des Bestattungsgesetzes verantwortlich sind,
2. Antragsteller,
3. wer die Benutzung des Friedhofes und /oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
4. wer ein Nutzungsrecht nach § 17 Friedhofssatzung erwirbt,
5. wer eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
6. wer für die Gebührenschuld eines anderen haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Auslagen

Wird die Stadt im Wege der Ersatzvornahme für den Grabnutzungsberechtigten tätig, so sind die hieraus entstehenden Aufwendungen einschließlich des notwendigen Personalaufwands zu erstatten.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung (FriedGebS) vom 20. Dezember 2010 außer Kraft.

Frankenthal, den 20.06.2013
Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)

Wieder
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) Gebührensätze

I. Überlassung von Grabnutzungsrechten

1. Gebühren für Verfügungsrechte an einer Reihengrabstätte

1.1	Kinderreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	900,00 €
1.2	Erwachsenenreihengrabstätte für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	1.250,00 €
1.3	Rasengrabstätte für Sargbestattung – auch anonym (einschließlich Pflege)	3.000,00 €
1.4	Urnenreihengrabstätte	1.250,00 €
1.5	anonyme Urnengrabstätte (einschließlich Pflege)	330,00 €

2. Gebühr für eine Urnenrasengrabstätte beträgt

2.1	Urnenrasengrabstätte (einschließlich Pflege)	650,00 €
2.2	Verlängerung der Nutzungszeit bei Belegung mit der 2. Urne verlängert sich die Laufzeit entsprechend der Ruhezeiten gemäß § 7 der Friedhofssatzung für jedes angefangene Jahr	20,00 €

Diese Gebühr enthält keinen Verwaltungsaufwand,
dieser wird gem. V Ziffer 1.2 gesondert berechnet.

3.	Gebühren für Nutzungsrechte an einer Wahlgrabstätte	
3.1	Kinderwahlgrabstätte Erdwahlgrabstätte je Grabstelle (für die Dauer von 20 Jahren)	1.000,00 €
3.2	Erwachsenenwahlgrabstätte Erdwahlgrabstätte je Grabstelle (für die Dauer von 30 Jahren)	1.900,00 €
3.3	Urnenwahlgrabstätte je Grabstätte	1.900,00 €
4.	Gebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten	
4.1	Kinderwahlgrabstätte Erdwahlgrabstätte Bei Verlängerung der Nutzungszeit für jedes angefangene Jahr	50,00 €
4.2	Erwachsenenwahlgrabstätte Erdwahlgrabstätte Bei Verlängerung der Nutzungszeit für jedes angefangene Jahr	50,00 €
4.3	Urnenwahlgrabstätte Bei Verlängerung der Nutzungszeit für jedes angefangene Jahr	50,00 €

Diese Gebühren enthalten keinen Verwaltungsaufwand, dieser wird gesondert gem. V Ziffer 1.2 erhoben.

II. Bestattung von Verstorbenen

Dies beinhaltet das Öffnen und Schließen der Grabstätte, Grabmatten auslegen, Verbringung des Sarges bzw. der Urne zum Grab, Benutzung des Transportwagens, Leichenbegleitung, Verwaltungsaufwand.

1.	Gebühr für die Erdbestattung beträgt	
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	170,00 €
1.2	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	570,00 €
1.3	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit Tieferlegung	610,00 €
2.	Gebühr für eine Urnenbestattung beträgt	
2.1	für die Urnenbeisetzung je Beisetzung	125,00 €

III. Benutzung von Friedhofseinrichtungen

1.	Nutzung der Trauerhalle	290,00 €
2.	Nutzung der Orgel, Harmonium, CD-Anlage	12,00 €
3.	Zellennutzung	
3.1	für die Aufbahrung einer Leiche in einer Kühlzelle pro Tag	25,00 €
3.2	für die Aufbahrung einer Leiche im begehbaren Aufbahrungsraum, je angefangene Stunde	10,00 €
3.3	für die Aufbewahrung einer Leiche im Kühlraum pro Tag	70,00 €

4. Benutzung des Sektionsraumes 70,00 €
Der Betrag stellt die Grundgebühr dar. Hinzu kommen noch die Kosten für die Reinigung, welche sich nach dem tatsächlichen Aufwand richten.

IV. Umbettung, nachträgliche Tieferlegung

Die Gebühr berechnet sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

V. Verwaltungsgebühr

1. Antragsbearbeitung

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | Bei Wechsel des Nutzungsberechtigten | 60,00 € |
| 1.2 | Verlängerung eines Nutzungsrechts | 60,00 € |
| 1.3 | Vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechts | 245,00 € |
| 2. | Antragsbearbeitung Grabmalgenehmigung | 180,00 € |
| 3. | Gebühr für eine Zulassung von gewerblichen Arbeiten gemäß § 6 der Friedhofssatzung beträgt | 60,00 € |